

N^o XXI. Verordnung

der Fürstl. Regierung,

den freien Handel mit geräucherten Fleischwaaren auf den
Jahrmärkten betreffend, vom 31. März 1840.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs in Conformität mit den in benachbarten Staaten neuerlich dieserhalb getroffenen Einrichtungen und auf den Grund des §. 12. des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828, nach welchem der Handel auf Jahrmärkten vom Innungszwange ausgenommen, resolvirt worden ist, daß künftighin nicht nur den Unterthanen des hiesigen Fürstenthums, sondern auch allen Ausländern, in deren Staaten die hiesigen Unterthanen eine gleiche Vergünstigung genießen, auf den hiesigen Jahrmärkten der Handel mit geräucherten Fleischwaaren gestattet sein soll; so wird solches zur Nachachtung andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Länder, in welchen der fragliche Handel den hiesigen Unterthanen gestattet ist, den Unterbehörden näher bekannt gemacht worden sind.

Rudolstadt, den 31. März 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Hönniger.

N. K. Bianchi.

N^o XXII. Bekanntmachung

der Fürstl. Cammer,

die Eistricung der Erhebung der s. g. Zollkorn-Abgabe betreffend,
vom 31. März 1840.

Nachdem Seine Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr in Betheiligung Höchst Ihrer landesväterlichen Besinnungen gnädigst zu beschließen geruht haben, daß für die Dauer der dormaligen Zollvereins-Verhältnisse und mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtszuständigkeit für den Fall, daß in diesen Verhältnissen eine Aenderung eintreten sollte, die Erhebung der in einigen Dertschaften des Fürstl. Amtes Rudolstadt hergebrachten sogenannten Zollkorn-Abgabe gegen eine der Fürstl. Cammer-Casse aus der